


Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern Straße / Abschnitt / Station: A73 / 100 / 6,162
<b>BAB A73 Suhl - Nürnberg</b> Neubau Tank- und Rastanlage „Coburger Land“ Abschnitt: 100 / Station: 6,162
PROJIS-Nr.: entfällt

# Feststellungsentwurf

## **BAB A73, Suhl - Nürnberg** Neubau Tank- und Rastanlage „Coburger Land“

Abschnitt: 100 / Station: 6,162

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt: Autobahndirektion Nordbayern   Hübner, Baudirektor Nürnberg, den 26.04.2019	



# VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

## O. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Nummerierung erfolgt nach Art der Bauwerke entsprechend der Gliederung auf Seite 8.

Die Anordnung der Verkehrsflächen sowie der örtliche Bezug der Bauwerksnummer sind dem Lageplan Unterlage 5 zu entnehmen. Die Stationierungsangaben sind im Allgemeinen aus Gründen der Vereinfachung auf ganze Meter gerundet.

## 1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

## 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG), öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke ü. d. Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG i.V.m. Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Ansonsten wird die Widmung neuer Bundesfernstraßen, die Aufstufung zu Bundesfernstraßen, sowie die Abstufung oder Einziehung bestehender Bundesfernstraßen nach dem in § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG vorgesehenen Verfahren innerhalb der Planfeststellung verfügt.

Die zur Einziehung vorgesehenen Streckenteile sind kenntlich gemacht.

### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, Flächen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

### **5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

### **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß § 8 ff WHG i.V.m. Art. 15 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit der Planfeststellung ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 68 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern

(Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

## **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Versorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) vom 15.01.2018 (ARS-Nr. 2/2018 - StB 14/7175.1/3-1/2942000 (VkBl. 2018, H. 4, S. 162-163)) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind entsprechend den „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) vom 15.01.2018 auszugleichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn (z.B. A6)
Abb.	Abbildung
ABD-N	Autobahndirektion Nordbayern
Abs.	Absatz
AD	Autobahndreieck
AM	Autobahnmeisterei
Anl.	Anlagen
Art.	Artikel
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
ASB-Nr.	Erfassungsnummer f. Brücken in der Baulast des Bundes gemäß Anweisung Straßenbank (ASB), Teil B II - Bauwerksdaten (BMV, Abteilung Straßenbau)
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
Betr.-km	Betriebskilometer
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Verkehrslärmschutzverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DSchG	Denkmalschutzgesetz Bayern
D <sub>Stro</sub>	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr in Kfz/24h
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
- A 111	- Hydraulische Dimensionierung und betrieblicher Leistungsnachweis von Anlagen zur Abfluss- und Wasserstandsbegrenzung in Entwässerungssystemen
- A 117	- Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen"
- M 153	- Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"
E	Europastraße (z.B. E 50)
ERS	Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (Fassung von 2011)
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EU	Europäische Union
e.V.	Eingetragener Verein
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln
FR	Fahrtrichtung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer

Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GOK	Geländeoberkante
GRW	Geh- und Radweg
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV)
HW	Hochwasser
JMW	Jahresmittelwert
Kfz/24h	Kraftfahrzeugverkehr in 24 Stunden
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
kV	Kilovolt
KVP	Kreisverkehrsplatz
kW	Kilowatt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19)
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
L.H.	Lichte Höhe
Lkr.	Landkreis
Lkw	Lastkraftwagen
LS	Lärmschutz
L.W.	Lichte Weite
MLC	Militär-Last-Klassen
MS	Ministerielles Schreiben
MÜ	Mittelstreifenüberfahrt
Nbg.	Nürnberg
NBr.	Nennbreite
NBr	Nettobreite
NO <sub>2</sub> , NO <sub>x</sub>	Stickstoffdioxid, Stickoxide
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OPA	Offenporiger Asphalt
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
PM <sub>10</sub>	Partikel mit einem Durchmesser von 10 Mikrometer
PWC-Anlage	Unbewirtschaftete Rastanlage mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (Fassung von 2008)
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (Fassung von 2012)
RF	Richtungsfahrbahn
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2016)
RiZak	Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RLuS 2012	Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen (Ausgabe 2012)

RLW	Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (Ausgabe 2005)
RMS	Richtlinien für die Markierung von Straßen
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Ausgabe 2009)
RQ	Regelquerschnitt (z.B. RQ 35,5)
RRHB	Regenrückhaltebecken
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (Ausgabe 2012)
RS	Rundschreiben
RV	Regelungsverzeichnis
RVO	Verordnung zu § 6a Abs.2 des Raumordnungsgesetzes
SBA	Streckenbeeinflussungsanlage
SM	Straßenmeisterei
SMA	Splitt-Mastix-Asphalt
SPA	Special-Protected-Area
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
Str.	Straße
StrKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
SV	Schwerverkehr
Tab.	Tabelle
TEN	Transeuropäische Verkehrsnetze
TKG	Telekommunikationsgesetz
TR	Tank- und Rastanlage
TWG	Telegraphenwegegesetz
ü.N.N.	Über Normalnull
UL	Unterlage
VBA	Verkehrsbeeinflussungsanlage
VFB	Verteilerfahrbahn
VLärmSchR	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast der Bundes
VLS	Verkehrsleitsystem
VoGEV	Vogelschutzverordnung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV-Lsw	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen
9.3 <b>A</b>	Suffix <b>A</b> – Ausgleichsmaßnahme
9.4.1 <b>G</b>	Suffix <b>G</b> – Gestaltungsmaßnahme
9.1.1. <b>V</b>	Suffix <b>V</b> – Vermeidungsmaßnahme



## **GLIEDERUNG DES REGELUNGSVERZEICHNISSES**

1. Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb der Tank- und Rastanlage
2. Entwässerung Verkehrsanlage, Eingriff in natürliche Einzugsgebiete
3. Absetz- und Regenrückhaltebecken
4. Beleuchtung
5. Hochbauten
6. Ingenieurbauwerke
7. Lärmschutzanlagen
8. Ver- und Entsorgung der Tank- und Rastanlage und autobahneigene Fernmelde-  
einrichtungen
9. Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen, Schutzzäune

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: <b>26.04.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Station bzw. Bau-km</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>

1.1	5,910 bis 6,435 links	Tank- und Rastanlage „Coburger Land“ Ostseite Neubau	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur Verbesserung der Parkraumsituation und zur Schließung einer Netzlücke an der BAB A 73 wird nördlich von Coburg im Gemeindebereich von Meeder auf der Ostseite (RF Suhl) eine Tank- und Rastanlage errichtet. Die Anlage wird mit einem Überführungsbauwerk über die BAB A 73 mit einer PWC-Anlage verbunden, die westseitig der Autobahn neu errichtet wird.</p> <p>Die Gestaltung der neuen Verkehrsflächen wurde nach den "Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen" - ERS 2011 vorgenommen. Die Ein- und Ausfahrten werden entsprechend den neuen Gegebenheiten nach der RAA 2008 und ERS 2011 trassiert.</p> <p>Die Anordnungen der verschiedenen Parkflächen mit ihren Zu- und Abfahrten sowie die sonstigen technischen Einzelheiten sind dem Lageplan Unterlage 5 zu entnehmen.</p> <p>Insgesamt stehen später folgende Stellplätze zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>87 PKW-Stellplätze</li> <li>48 LKW- Stellplätze</li> <li>1 Längsparkstreifen für Bus-, PKW mit Anhänger und Caravan (176 m Länge)</li> <li>2 Längsparkstreifen für Großraum- und Schwertransporte (140 m + 110 m Länge)</li> </ul> <p>Die Verkehrsflächen werden entsprechend der RStO-12 befestigt. Die Fußwege erhalten einen Pflasterbelag oder eine Asphaltdecke.</p> <p>Die Entwässerung der Fahrbahn- Gehweg- und Parkflächen erfolgt über Rinnen, Mulden und Rohrleitungen (vgl. lfd. Nr. 2). Das Oberflächenwasser wird dem vorhandenen Absetz- und Regenrückhaltebecken zugeführt (vgl. lfd.-Nr. 3).</p>
-----	--------------------------------	---	---	--

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: <b>26.04.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Station bzw. Bau-km</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>

Zu 1.1				<p style="text-align: center;"><i>- Fortsetzung -</i></p> <p>Die Parkflächen und Gehwegflächen werden entsprechend den Regelungen der ERS 2011, Ziffer 9.4 in den Nachtstunden beleuchtet (vgl. lfd. Nr. 4).</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Weitere detaillierte Angaben zur gestalterischen Bepflanzung der Verkehrsflächen sind auch Unterlage 9.2 und 19.1 zu entnehmen.</p> <p>Die zu bauende Anlage erhält eine Umzäunung.</p> <p>Zur Erholung der Verkehrsteilnehmer werden im Bereich der Pkw-Parkstände Ruhezone in Form von Sitzgruppen geschaffen. Zur Gewährleistung der Sauberkeit und Hygiene der Verkehrsanlage werden in ausreichender Anzahl Müllcontainer aufgestellt.</p> <p>Die Planung, der Bau, die Gestaltung und die Herbeiführung der baurechtlichen Genehmigung der Tankstelle und des Restaurantgebäudes, liegen in der Zuständigkeit eines zukünftigen Konzessionärs. Die Vergabe der Konzession erfolgt nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Nordwestlich des Restaurantgebäudes wird ein Fitness- und Spielbereich errichtet.</p> <p>Die bestehende Betriebsumfahrt nördlich der Tank- und Rastanlage auf der Ostseite der BAB A 73 bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Die Kosten für die Grün- und Verkehrsflächen außerhalb des Betriebsgrundstückes des Konzessionärs trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
-----------	--	--	--	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: <b>26.04.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Station bzw. Bau-km</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>

1.2	5,850 bis 6,435 rechts	PWC-Anlage „Coburger Land“ Westseite  Neubau	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur Verbesserung der Parkraumsituation und zur Schließung einer Netzlücke an der BAB A 73 wird nördlich von Coburg im Gemeindegebiet von Meeder auf der Westseite (RF Nürnberg) eine PWC-Anlage errichtet. Die Anlage wird mit einem Überführungsbauwerk über die BAB A 73 mit einer Tank- und Rastanlage verbunden, die westseitig der Autobahn neu errichtet wird.</p> <p>Die Gestaltung der neuen Verkehrsflächen wurde nach den "Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen" (ERS 2011) vorgenommen. Die Ein- und Ausfahrten werden entsprechend den neuen Gegebenheiten nach der RAA 2008 und ERS 2011 trassiert.</p> <p>Die Anordnungen der verschiedenen Parkflächen mit ihren Zu- und Abfahrten sowie die sonstigen technischen Einzelheiten sind dem Lageplan Unterlage 5 zu entnehmen.</p> <p>Insgesamt stehen später folgende Stellplätze zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>30 PKW-Stellplätze</li> <li>16 LKW-Stellplätze</li> <li>1 Längsparkstreifen für Bus-, PKW mit Anhänger und Caravan (100 m Länge)</li> <li>2 Längsparkstreifen für Großraum- und Schwertransporte (130 m + 100 m Länge)</li> </ul> <p>Die Verkehrsflächen werden entsprechend der RStO-12 befestigt. Die Fußwege erhalten einen Pflasterbelag oder eine Asphaltdecke.</p> <p>Die Entwässerung der Fahrbahn- Gehweg- und Parkflächen erfolgt über Rinnen, Mulden und Rohrleitungen (vgl. lfd. Nr. 2). Das Oberflächenwasser wird dem vorhandenen Absetz- und Regenrückhaltebecken zugeführt (vgl. lfd.-Nr. 3).</p>
-----	---------------------------------	--	--	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>				Unterlage: 11
				Datum: 26.04.2019
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Zu 1.2				<p style="text-align: center;">- Fortsetzung -</p> <p>Die Parkflächen und Gehwegflächen werden entsprechend den Regelungen der ERS 2011, Ziffer 9.4 in den Nachtstunden beleuchtet (vgl. lfd. Nr. 4).</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Weitere detaillierte Angaben zur gestalterischen Bepflanzung der Verkehrsflächen sind auch Unterlage 9.2 und 19.1 zu entnehmen.</p> <p>Die zu bauende Anlage erhält eine Umzäunung.</p> <p>Zur Erholung der Verkehrsteilnehmer werden im Bereich der Pkw-Parkstände Ruhezonen in Form von Sitzgruppen geschaffen. Zur Gewährleistung der Sauberkeit und Hygiene der Verkehrsanlage werden in ausreichender Anzahl Müllcontainer aufgestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
-----------	--	--	--	--

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: <b>26.04.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Station bzw. Bau-km</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>

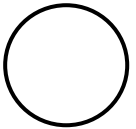
1.3	5,850 bis 5,950 rechts	Betriebsumfahrung PWC-Anlage „Cobur- ger Land“ Westseite	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Die bestehende Betriebsumfahrt nördlich der PWC-Anlage auf der Westseite der BAB A 73 wird an die neuen Verhältnisse angepasst. Der Bestand wird in diesem Zuge teilweise zurückgebaut. Ein Anschluss für Berechtigte an das untergeordnete Wegenetz ist gegeben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
2.1	5,915 bis 6,610 links	Tank- und Rastanlage „Coburger Land“ Ost- seite  Entwässerung Außengebiet	a) --  b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur Fassung und Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Außeneinzugsgebiet wird am östlichen Rand der Tank- und Rastanlage eine Entwässerungsmulde errichtet. Das Wasser wird über Rohrleitungen sowie dem bestehenden Graben östlich der BAB A 73 dem „Graben zur Lauter“ (bei Station 6,610) zugeführt. Bei Überlastung der vorhandenen Ablaufleitung ist ein Überlaufgraben in das vorhandene Absetzbecken gegeben. Die Leitungsführung ist in den Unterlagen 5 und 8.1 dargestellt. Der Vorflutgraben fließt im weiteren Verlauf bei der Ortschaft Oberlauter in die Lauter.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: <b>26.04.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Station bzw. Bau-km</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>

2.2	5,910 bis 6,460 links	Tank- und Rastanlage „Coburger Land“ Ost- seite  Entwässerung Verkehrsanlagen	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Das Wasser der befestigten Flächen der Tank- und Rastanlage östlich der BAB A 73 wird über Mulden und Rinnen gefasst und über Straßenabläufe und Rohrleitungen dem Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken (lfd. Nr. 3) zugeführt. Die Leitungsführung und das Einzugsgebiet sind in Unterlagen 5 und 8.1 dargestellt.</p> <p>Die Entwässerung der Dachflächen und Verkehrsflächen im Bereich des Betriebsgrundstückes der Tankstelle und des Restaurants erfolgt über einen Anschluss an die geplante Verkehrsflächenentwässerung der restlichen Verkehrsflächen. Im Tankstellenbereich werden Schutzmaßnahmen (z.B. Abscheideanlagen) vorgesehen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
2.3	5,925 bis 6,470 rechts	BAB A 73  Entwässerung Richtungsfahrbahn Nürnberg	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Der bestehende Entwässerungsgraben westlich der BAB A 73 bleibt erhalten und wird im Bereich der Lärmschutzwände und des Bauwerks „BW 01 a“ an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>		Unterlage: 11
		Datum: 26.04.2019

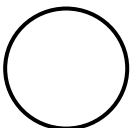
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

2.4	5,850 bis 6,470 rechts	PWC-Anlage „Coburger Land“ Westseite  Entwässerung Verkehrsanlagen	a) --  b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Das Wasser der befestigten Flächen der PWC-Anlage westlich der BAB A 73 wird über Mulden und Rinnen gefasst und über Straßenabläufe und Rohrleitungen dem Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken (lfd. Nr. 3) zugeführt. Die Leitungsführung und das Einzugsgebiet sind in Unterlage 8.1 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
2.5	6,470	Durchlass DN 800 STBR    Nenndurchm. = 800 mm Länge = 46,70 m Kr α = 100 gon	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Der Entwässerungsdurchlass im Zuge der bestehenden BAB A 73 bleibt unverändert erhalten. Zukünftig wird das anfallende Oberflächenwasser der westseitigen PWC-Anlage und eines Abschnittes der Richtungsfahrbahn Nürnberg über den Durchlass in die bestehende Beckenanlage ostseitig der BAB A 73 geleitet.</p> <p>Die Kosten für den Unterhalt trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>	Unterlage: <b>11</b>
	Datum: <b>26.04.2019</b>

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

2.6	6,516 bis 6,524 links	Durchlass DN 800 STBR <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  </div> Nenndurchm. = 800 mm Länge = 7,76 m Kr $\alpha$ = 96 gon	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Zur Ableitung des Wassers aus der Beckenanlage in den „Graben zur Lauter“ wird ein neuer Entwässerungskanal unter der GVS Tiefenlauter - Drossenhausen errichtet. Der bestehende Entwässerungskanal (DN 500) wird rückgebaut.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
-----	--------------------------------	--	--	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: <b>26.04.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Station bzw. Bau-km</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>

3	6,430 bis 6,515 links	Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Die bestehende Beckenanlage mit Absetz- und Regenrückhaltebecken dient der schadlosen Ableitung und Reinigung des Oberflächenwassers. Die Abflussspitzen werden gepuffert und die absetzbaren Stoffe zurückgehalten. Die beiden Becken sind mittels eines Überlaufs miteinander verbunden. Die Beckenanlage wurde beim Bau der BAB A 73 so konzeptioniert, dass sie zusätzliches Oberflächenwasser der geplanten Tank- und Rastanlage aufnehmen kann.</p> <p>Eine Überrechnung der aufgeplanten Tank- und Rastanlage hat ergeben, dass die vorhandenen Volumina ausreichend groß sind, so dass eine grundsätzliche Änderung der vorhandenen Beckenanlage nicht notwendig ist. Im Rückhaltebecken wird zukünftig jedoch der Dauerwasserspiegel abgesenkt.</p> <p>Zur Gewährleistung eines konstanten Drosselabflusses wird eine mechanische Drossleinrichtung in einem neuen Auslaufbauwerk (Drosselbauwerk) installiert.</p> <p>Der Ablauf der Beckenanlage erfolgt in den „Graben zur Lauter“ westlich der BAB A 73 der ca. 3,6 km weiter südlich in die Lauter mündet.</p> <p>Rückhaltevolumen      2.215 m<sup>3</sup>  Absetzoberfläche      352 m<sup>2</sup>  Drosselwassermenge    132 l/s</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage ist unverändert über das nachgeordnete Wegenetz gewährleistet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
---	--------------------------------	--	---	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>				Unterlage: 11
				Datum: 26.04.2019
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

4.1	5,910 bis 6,435 links	Tank- und Rastanlage „Coburger Land“ Ost- seite  Beleuchtung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Grundsätzlich erfolgt die Beleuchtung nach den Regelungen unter Ziffer 9.4 der ERS. Für die Bemessung der Beleuchtung gilt die DIN EN 13201.</p> <p>Das Beleuchtungskonzept der Tank- und Rastanlage auf der Ostseite sieht eine Beleuchtung entlang des Längsparkstreifens für Großraum- und Schwertransporter, im Bereich der Inseln der Lkw-Schrägparkstände sowie im Bereich der Flächen zwischen den Stellplätzen für Busse und Pkw mit Anhänger und den Pkw-Stellplätzen vor. Weitere Beleuchtungen werden entlang der Gehwegflächen an den Freiflächen und im Bereich des Übungsbandes in Form von Pollerbeleuchtung errichtet.</p> <p>Bei Wahl der Beleuchtungsmittel wird Rücksicht auf nachtaktive Insekten genommen und eine seitliche sowie nach oben gerichtete Lichtausstrahlung soweit wie möglich reduziert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
-----	--------------------------------	--	---	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>		Unterlage: <b>11</b>
		Datum: <b>26.04.2019</b>

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

4.2	5,850 bis 6,435 rechts	PWC-Anlage „Coburger Land“  Beleuchtung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Grundsätzlich erfolgt die Beleuchtung nach den Regelungen unter Ziffer 9.4 der ERS. Für die Bemessung der Beleuchtung gilt die DIN EN 13201.</p> <p>Bei der PWC-Anlage auf der Westseite wird der unmittelbare Bereich des WC-Gebäudes beleuchtet.</p> <p>Bei Wahl der Beleuchtungsmittel wird Rücksicht auf nachtaktive Insekten genommen und eine seitliche sowie nach oben gerichtete Lichtausstrahlung vermieden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
5.1	6,063 bis 6,079 rechts	WC-Gebäude	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Ein standardisiertes, ebenerdiges WC-Gebäude wird errichtet.</p> <p>Das Gebäude enthält ein Behinderten WC, 5 geschlechtsneutrale Einzelkabinen und eine WC-Kabine mit 4 Urinalen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>	Unterlage: <b>11</b>
	Datum: <b>26.04.2019</b>

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

5.2	6,224 bis 6,267 links	Restaurant	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland  (Zukünftiger Konzessionär des Nebenbetriebs)	<p>Es ist vorgesehen, ein rechteckförmiges Gebäude mit den Abmessungen von 39,00 m x 25,00 m zu errichten.</p> <p><u>Hinweis:</u>          Die Planung, der Bau, die Gestaltung und die Herbeiführung der baurechtlichen Genehmigung des Restaurantgebäudes, liegen in der Zuständigkeit eines zukünftigen Konzessionärs. Die Vergabe der Konzession erfolgt nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Die Autobahndirektion Nordbayern und der zukünftige Konzessionär der Raststätte regeln in einer entsprechenden Vereinbarung vor dem Bau die genaue Gestaltung des Restaurantgebäudes sowie dessen Kostentragung.</p>
-----	--------------------------------	------------	--	--

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: <b>26.04.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Station bzw. Bau-km</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>

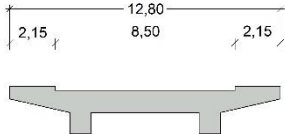
5.3	6,240 bis 6,289 rechts	Tankstelle	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland  (Zukünftiger Konzessionär des Nebenbetriebs)	Der Tankstellenbereich ist nach ERS 2011 konzipiert und erhält inkl. der parallel vorbeiführenden Durchfahrtsgasse eine Breite von 47,60 m. Die Tankstelle wird in Seitenlage ausgebildet und erhält drei Pkw- und zwei Lkw-Zapfinseln, welche beidseitig bedienbar ausgebildet sind. Vor den Betankungsplätzen ist eine Mindesttiefe von 54 m für LKW und 18 m für PKW als Stauraumfläche gegeben.  <u>Hinweis:</u> Die Planung, der Bau, die Gestaltung und die Herbeiführung der baurechtlichen Genehmigung der Tankstelle, liegen in der Zuständigkeit eines zukünftigen Konzessionärs. Die Vergabe der Konzession erfolgt nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens. Die Autobahndirektion Nordbayern und der zukünftige Konzessionär der Tankstelle regeln in einer entsprechenden Vereinbarung vor dem Bau die genaue Gestaltung der Tankstelle sowie dessen Kostentragung.
-----	---------------------------------	------------	--	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>		Unterlage: 11
		Datum: 26.04.2019

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

6.1	6,081 bis 6,178 links	ASB-Nr.: 5631 617  Interne Bwnr.: B73_B040,03L  Stützwand entlang der Großraum- und Schwertransportspur im Bereich der Tank- und Rastanlage  kleinste Höhe = 0,80 m (sichtbar)  größte Höhe = 4,00 m (sichtbar)  Länge = 97,4 m	a) --  b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Zwischen der Stellfläche für Großraum- und Schwertransporte auf der Ostseite der Tank- und Rastanlage und der dazu parallellaufenden Verbindungsrampe zum Überführungsbauwerk wird eine Stützwand errichtet. Die Höhe der Stützwand ist abhängig von der Dammhöhe der Überfahrtsrampe und beträgt maximal 4,00 m.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
-----	--------------------------------	--	---	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: <b>26.04.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Station bzw. Bau-km</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>

6.2	6,183	ASB-Nr.: 5631 616  Interne Bwnr.: B73_B040,221  Überführung Über- fahrt  (Neubau)    LH ≥ 4,70 m LW = 41,65 m BzG = 12,10 m Kr <math>\leq</math> = 100 gon	a) --  b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Um eine Überfahrt zwischen den Anlagen Ost und West zu gewährleisten, ist die Errichtung eines Überführungsbauwerkes über die BAB A 73 erforderlich. Hierzu werden zwei Teilbauwerke errichtet (vgl. lfd. Nr. 6.3).  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
-----	-------	--	---	---



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>				Unterlage: 11 Datum: 26.04.2019
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

6.3	6,183	ASB-Nr.: 5631 616 Interne Bwnr.: B73_B040,221 Überführung Über- fahrt (Neubau)	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Um eine Überfahrt zwischen den Anlagen Ost und West zu gewährleisten, ist die Errichtung eines Überführungsbauwerkes über die BAB A 73 erforderlich. Hierzu werden zwei Teilbauwerke errichtet (vgl. lfd. Nr. 6.2). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
-----	-------	---	---	---

LH  $\geq$  4,70 m  
LW = 27,90 m  
BzG = 12,10 m  
Kr  $\leq$  100 gon

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>		Unterlage: <b>11</b>
		Datum: <b>26.04.2019</b>

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

7.1	5,971 bis 6,123 links	Lärmschutzwall	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Zum Schutz der LKW-Fahrer vor Lärm während der Ruhezeiten in der Nacht wird zwischen der BAB A 73 und dem östlichen Teil der Tank- und Rastanlage ein 4,0 m hoher Lärmschutzwall entlang der Längsparkstreifen für Großraum- und Schwertransporte errichtet.  Die Abmessungen sind im Detail der Unterlage 5 zu entnehmen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
7.2	6,014 bis 6,049 rechts	Lärmschutzwall	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Zum Schutz der LKW-Fahrer vor Lärm während der Ruhezeiten in der Nacht wird zwischen der BAB A 73 und dem westlichen Teil der Tank- und Rastanlage ein 2,3 - 4,0 m hoher Lärmschutzwall entlang der Längsparkstreifen für Großraum- und Schwertransporte errichtet.  Die Abmessungen sind im Detail der Unterlage 5 zu entnehmen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>				Unterlage: 11
				Datum: 26.04.2019
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

7.3	6,049 bis 6,169 rechts	Lärmschutzwall	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zum Schutz der LKW-Fahrer vor Lärm während der Ruhezeiten in der Nacht wird zwischen der BAB A 73 und dem westlichen Teil der Tank- und Rastanlage ein 4,0 m hoher Lärmschutzwall entlang der Längsparkstreifen für Großraum- und Schwertransporte errichtet.</p> <p>Die Abmessungen sind im Detail der Unterlage 5 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
7.4	6,195 bis 6,315 rechts	Lärmschutzwall	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zum Schutz der LKW-Fahrer vor Lärm während der Ruhezeiten in der Nacht wird zwischen der BAB A 73 und dem westlichen Teil der Tank- und Rastanlage ein 4,0 m hoher Lärmschutzwall entlang der Längsparkstreifen für Großraum- und Schwertransporte errichtet.</p> <p>Die Abmessungen sind im Detail der Unterlage 5 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>				Unterlage: 11
				Datum: 26.04.2019
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

8.1	5,850 bis 6,435	Stromleitung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Tank- und Rastanlage wird an das Leitungsnetz des zuständigen Energieversorgers angeschlossen. Der Verlauf der Stromleitung ist den Unterlagen 5 und 16 zu entnehmen. Die Versorgung der Westseite erfolgt über eine Verbindung von der Ostseite.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Autobahndirektion Nordbayern und der zuständige Energieversorger regeln in einer entsprechenden Vereinbarung vor dem Bau der Tank- und Rastanlage, welche Maßnahmen im Zuge der Herstellung der Stromversorgung für die Anlage erfolgen müssen sowie deren Kostentragung.</p>
8.2	6,062 bis 6,522	Abwasserleitung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Abwasserentsorgung der Raststätte, der Tankstelle und des WC-Gebäudes wird eine Schmutzwasserfreispegelleitung auf einer Länge von ca. 1.210 m neu errichtet. Der Anschluss an das bestehende Kanalnetz der Gemeinde Meeder erfolgt im Ortsteil Drossenhausen ca. 500 m südwestlich der Tank- und Rastanlage. Die Kanaltrasse verläuft parallel zur geplanten Wasserleitung. Der Verlauf der Abwasserleitung ist den Unterlagen 5 und 16 zu entnehmen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Über den Bau, die Unterhaltung und die Kostentragung wird eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Meeder und der Bundesstraßenverwaltung geschlossen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>				Unterlage: 11
				Datum: 26.04.2019
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

8.3	6,062 bis 6,522	Wasserleitung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Trink- und Löschwasserversorgung der geplanten Tank- und Rastanlage wird eine Wasserleitung auf einer Länge von ca. 1.210 m neu errichtet. Der Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz der Gemeinde Meeder erfolgt im Ortsteil Drossenhausen ca. 500 m südwestlich der Tank- und Rastanlage. Die Wasserleitungsstrasse verläuft parallel zum geplanten Schmutzwasserkanal. Der Verlauf der Wasserleitung ist den Unterlage 5 und 16 zu entnehmen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Über den Bau, die Unterhaltung und die Kostentragung wird eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Meeder und der Bundesstraßenverwaltung geschlossen.</p>
8.4	5,850 bis 6,435	BAB Fernmeldekabel	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Die bestehenden autobahneigenen Streckenfernmeldekabel, Strom- und Datenkabel entlang der A 73 müssen im Zuge der Maßnahme verlegt werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
8.5	6,375 bis 6,500	Bestehende Wasserleitung	a) und b) Gemeinde Meeder (E/U)	<p>Die bestehende Wasserleitung der Gemeinde Meeder ist im Zuge der Bauausführung zu sichern. Anpassungen am Trassenverlauf sind im Rahmen der Maßnahme nicht erforderlich.</p> <p>Die Kosten der Sicherung trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau Tank- und Rastanlage "Coburger Land"</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: <b>26.04.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Station bzw. Bau-km</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>

8.6	5,850 bis 6,435	Telekommunikationsleitung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland	Für die Tank- und Rastanlage wird eine neue Telekommunikationsleitung gebaut, die im Bereich der Einmündung des öffentlichen Feldweges Flur-Nr. 325/1 (Gemarkung Drosenheim) in die GVS an ein vorhandenes Fernmeldekabel anschließt. Der Verlauf der Fernmeldeleitung ist Unterlage 5 zu entnehmen.  <u>Hinweis:</u> Die Autobahndirektion Nordbayern und die Telekom regeln in einer entsprechenden Vereinbarung vor dem Bau der Tank- und Rastanlage, welche Maßnahmen im Zuge der Herstellung des Anschlusses an das Leitungsnetz der Telekom erfolgen müssen sowie deren Kostentragung.
9	5,820 bis 6,530	Zaun	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Entlang der Grundstücksgrenze der Tank- und Rastanlage wird auf einer Länge von ca. 1.978 m ein Zaun errichtet. Entsprechende Tore (insgesamt 5 Stück) für Betriebsumfahrten sowie Zufahrten für den Betriebshof und Feuerwehr sind vorgesehen.  Die Lage und Abmessungen im Detail sind dem Lageplan Unterlage 5 zu entnehmen.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.